

Kirchliches Amtsblatt

der Provinz Pommern.

Nr. 12.

Stettin, den 18. Oktober 1941.

73. Jahrgang

Inhalt: Nachruf. — (Nr. 101.) Kollekte am 26. Oktober 1941. — (Nr. 102.) Richtlinien für die Ausfüllung des Formulars betreffend Kirchensteuerstatistik. — (Nr. 103.) Kinderzuschlag während der landwirtschaftlichen und der hauswirtschaftlichen Berufsausbildung für Mädchen. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

In treuem Einsatz für Führer, Volk und Reich fielen im Kampf für das Vaterland an der Ostfront

am 30. Juli 1941:

Pastor Hansjörg Rebe

aus Groß Bisdorf,

Leutnant in einem Artillerie-Regiment,
Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse,

am 18. August 1941:

Pastor Erwin Diedrich

aus Trent (Rügen),

Unteroffizier,

Pastor Julius Rohr

aus Neuwedel,

Leutnant in einem Infanterie-Regiment,

am 17. September 1941:

Pastor Ernst Thimm

aus Wief (Rügen),

Leutnant in einem Infanterie-Regiment.

„Niemand hat größere Liebe denn die, daß er sein Leben läßt für seine Freunde.“
(Joh. 15, 13.)

Stettin, den 8. Oktober 1941.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

D. W a h n.

am 2. September 1941:

Hilfsprediger Karl Heinz Nimz

Leutnant und Kompanieführer,

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse,

am 12. September 1941:

Pastor Johann Friedlein

aus Elmenhorst,

Leutnant und Ordonnanzoffizier in einem
Infanterie-Regiment,

am 13. September 1941:

Pastor Dr. Ernst Treichel

aus Zedlin bei Treptow (Rega)

Unteroffizier (D. A.) in einem Infanterie-
Regiment,

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Oktober 1941.

(Nr. 101.) Kollekte am 26. Oktober 1941.

Am 26. Oktober 1941 soll eine Kollekte für kirchliche Notstände in den neu erworbenen Reichsgebieten eingesammelt werden. Wir bitten die Herren Geistlichen, die Kollekte auf das angelegentlichste zu empfehlen. Es bedarf wohl weiter keines Hinweises, daß die Kirchengemeinden in den neu erworbenen Reichsgebieten sich oft in einer großen wirtschaftlichen Not befinden und sie daher unserer Hilfe dringend bedürfen.

Tab. III Nr. 27.

Finanzabteilung beim**Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 3. Oktober 1941.

(Nr. 102.) Richtlinien für die Ausfüllung des Formulars betreffend Kirchensteuerstatistik.

Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 25. September 1941 — F. D. 7865/41 — zu Zweifelsfragen hinsichtlich der Ausfüllung des Übersichtsformulars für das Kirchensteuerwesen (das alljährlich mit dem Kirchensteuerbeschuß einzureichen ist) Stellung genommen. Danach ergeben sich für die Ausfüllung der Ziffer 12 (3. T. in Abweichung der bisher von den Kirchengemeinden geübten Praxis) folgende Richtlinien:

Unter 12 a (Beamte im Hauptamt) sind keine Geistlichen, sondern nur die ausdrücklich als Beamte angestellten Personen zu führen.

Unter 12 b (Beamte im Nebenamt) sind nur die Kirchenbeamten im Nebenamt zu zählen, also nur Inhaber einer besonderen kirchlichen Beamtenurkunde.

Unter 12 c (hauptberufliche Angestellte und Arbeiter) sind auch die Schwestern aufzunehmen, die einem Mutterhaus angehören, da die eigentlichen Träger der Besoldung die Kirchengemeinden sind.

Unter 12 d (nebenberufliche Angestellte oder Arbeiter) gehören Rentanten, Organisten oder Kirchendiener, die nur nebenberuflich gegen eine geringe Vergütung oder ehrenamtlich tätig sind. Hierhin gehören auch Lehrer, die das Organistenamt nebenamtlich versehen.

Lgb. IX Nr. 3134.

Finanzabteilung beim**Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 1. Oktober 1941.

(Nr. 103.) Kinderzuschlag während der landwirtschaftlichen und der hauswirtschaftlichen Berufsausbildung für Mädchen.

Nachstehender Runderlaß des RM. vom 12. 8. 1941 (RM. S. 220) wird bekanntgegeben:

In Berücksichtigung des Mangels an weiblichen Arbeitskräften in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft bitte ich, bei der Bewilligung des Kinderzuschlags an Mädchen in der landwirtschaftlichen und der hauswirtschaftlichen Berufsausbildung nach den folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

Der Kinderzuschlag nach § 14 des Besoldungsgesetzes wird für Mädchen, die in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft tätig sind, gezahlt

1. bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr, unabhängig von der Höhe des eigenen Einkommens des Kindes und unabhängig von dem Umfang und der Form der Tätigkeit (z. B. ländliche Hausarbeitslehre oder Beschäftigung ohne Lehrvertrag im elterlichen Haushalt),
2. vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr, wenn das eigene Einkommen des Kindes vierzig Reichsmark monatlich nicht erreicht,
 - a) während der Ableistung des Pflichtjahres oder
 - b) während der sonstigen Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf.

Zu 2 a

Ich habe mich, weil das Pflichtjahr die Grundlage für viele künftig gegen Entgelt auszuübende Lebensberufe bildet, schon durch Abschnitt B I des Runderlasses vom 22. September 1939 (RWB. S. 255, 257) damit einverstanden erklärt, daß der Kinderzuschlag nach § 14 Absatz 3 BesG. auch während der Ableistung des Pflichtjahres für Mädchen gezahlt wird, wenn das eigene Einkommen des Kindes unter vierzig Reichsmark monatlich bleibt.

Für das Pflichtjahr beträgt, ebenso wie bei dem Vorliegen eines regelrechten Lehrverhältnisses, der Wert einer vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) allgemein fünfundzwanzig Reichsmark monatlich (Hinweis auf Nr. 69 Absatz 5 RWB.).

Entsprechendes gilt für die Tätigkeit im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege, in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft, soweit sie dem Pflichtjahr gleichgestellt ist oder auf das Pflichtjahr angerechnet wird und der Kinderzuschlag nicht schon nach Ziffer 1 oder 2 b zu zahlen ist (Hinweis auf die §§ 2 und 3 der Pflichtjahr-Durchführungsanordnung vom 23. Dezember 1938 — Deutsch. Reichsanz. Nr. 305 und Reichsarbeitsbl. 1939 I S. 48 —). Ausgenommen ist der Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend, für den — ebenso wie für den Reichsarbeitsdienst der Männer und für den Wehrdienst — die Sachbezüge unter Berücksichtigung der Verpflegungssätze zu bewerten sind und zusammen mit dem Taschengeld regelmäßig den Wert von vierzig Reichsmark monatlich überschreiten.

Nach § 2 Absatz 2 der Pflichtjahr-Durchführungsanordnung wird eine nicht arbeitsbuchpflichtige Tätigkeit im Elternhaus oder bei Verwandten auf das Pflichtjahr angerechnet, wenn es sich um Familien mit vier oder mehr Kindern unter vierzehn Jahren handelt. Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, wird der Kinderzuschlag gezahlt. In besonderen Fällen, in denen der Verbleib einer Pflichtjahrspflichtigen im nicht kinderreichen Elternhaus oder ihre Beschäftigung bei nicht kinderreichen Verwandten erforderlich ist, kann das Arbeitsamt auf Grund § 4 der Pflichtjahr-Durchführungsanordnung ausnahmsweise eine Befreiung vom Pflichtjahr zulassen. In diesen Fällen wird der Kinderzuschlag, wenn kein Lehrverhältnis nach Ziffer 2b dieses Runderlasses vorliegt, nicht gezahlt.

Zu 2 b

Als Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft kommen für Mädchen besonders die ländliche Hauswirtschaftslehre und die hauswirtschaftliche Lehre in Betracht.

Die ländliche Hauswirtschaftslehre ist durch die Bestimmungen des Reichsnährstandes für die Ausbildung zur ländlichen Hauswirtschaftsgehilfin und zur ländlichen Wirtschaftlerin vom 1. Oktober 1937 (Verbindungsblatt des Reichsnährstandes — RWB. — S. 551 —) in der Fassung vom 27. Februar 1941 (RWB. S. 83) geregelt. Sie kann erst nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres begonnen werden und dauert zwei Jahre. Vor Antritt der Lehrzeit ist ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen, der der Genehmigung durch die Landesbauernschaft bedarf. Die Anerkennung als Lehrfrau und Lehrbetrieb geschieht durch die zuständige Landesbauernschaft.

Nach den Ausführungsbestimmungen (RWB. 1937 S. 552) kann der Lehrling bis zu einem Jahr der Lehrzeit bei der Mutter zubringen, wenn diese als Lehrfrau anerkannt ist. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß auch in diesem Fall, in dem die Berufsausbildung des Kindes in einem elterlichen Betrieb geschieht, der Kinderzuschlag gezahlt wird.

Die zweijährige hauswirtschaftliche Lehre soll auf der Grundlage einer Tätigkeitsübersicht für die Hausgehilfin und eines vom Reichswirtschaftsminister und Reichsarbeitsminister genehmigten Lehrvertragsmusters erfolgen. Im übrigen sind für die Ausbildung nicht die für Gewerbebetriebe geltenden Vorschriften bestimmend, sondern die besonders gelagerten Verhältnisse des Familienhaushalts. Richtlinien für die Durchführung dieser besonderen Art des Lehrverhältnisses im einzelnen werden vom Deutschen Frauenwerk, Abteilung Volkswirtschaft-Hauswirtschaft, nach Genehmigung durch den Reichswirtschaftsminister, den Reichsarbeitsminister und den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung herausgegeben werden (Hinweis auf den RdErl. d. RMfWB. vom 4. April 1941 — E IV c 2200 E IV d, E II a [a] — über die Prüfung von Hausgehilfinnen — Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 149 —).

Bis zu dieser endgültigen Regelung der praktischen hauswirtschaftlichen Berufsausbildung werden Lehrverträge nach dem vom Deutschen Frauenwerk herausgegebenen und vom Reichsarbeitsminister am 4. Januar 1934 genehmigten Muster abgeschlossen. Für diese Lehrverhältnisse hat das Deutsche Frauenwerk Richtlinien aufgestellt und Merkblätter herausgegeben.

Danach kann Lehrfrau jede sachlich tüchtige, erzieherisch befähigte und erfahrene Hausfrau werden, die die Pflichten des Lehrvertrags auf sich nehmen will und deren Haushalt sich zum Lehrhaushalt eignet. Hausfrauen, die Lehrfrauen werden wollen, melden sich bei der örtlichen Stelle des Deutschen Frauenwerkes. Die Hausfrauen und die Haushalte werden als Lehrfrauen und Lehrhaushalte durch die Vertrauensfrau des Deutschen Frauenwerkes, Abteilung Volkswirtschaft-Hauswirtschaft, die selbst Hausfrau ist, ausgewählt und anerkannt. Im ersten Lehrjahr kann die Mutter mit Genehmigung des Deutschen Frauenwerkes ihre eigene Tochter ausbilden.

Diese Regelung gewährleistet eine weitgehende Auswahlmöglichkeit der Lehrstellen und damit eine bedeutende Einflußnahme des Erziehungsberechtigten auf die Ausbildung des Kindes. Es bleibt dennoch der Grundsatz einer geregelten Berufsausbildung gewahrt, an dem für die Zahlung des Kinderzuschlags nach § 14 Absatz 3 B.B. festgehalten werden muß.

Bei der Berufsausbildung des Kindes durch die Eltern war die Zahlung des Kinderzuschlags bisher nur dann zugestanden worden, wenn die Ausbildung in einem elterlichen „Betrieb“ (z. B. in einem landwirtschaftlichen Betrieb) stattfand. Zur Förderung der hauswirtschaftlichen Lehre bin ich damit einverstanden, daß mit Wirkung ab 1. September 1941 der Kinderzuschlag auch dann gezahlt wird, wenn mit Genehmigung des Deutschen Frauenwerkes das erste Lehrjahr der hauswirtschaftlichen Lehre im „Haushalt“ der Eltern oder eines Verwandten abgeleistet wird. Eine Änderung von Nr. 68 Absatz 2 letzter Satz B.B. bleibt vorbehalten.

Berlin, 12. August 1941.

A 4490—12511 IV
(RBB. S. 220)

Tab. III Nr. 611/1.

Der Reichsminister der Finanzen
F. A.: M e y e r.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. Reinhold v. Lü h m a n n, früher in Altprilipp, Kirchenkreis Kolbák, am 9. September 1941 im Alter von 78 Jahren 9 Monaten.

2. Auszeichnungen:

- a) Dem Oberleutnant v. D e r s c h a u, Pfarrer in Zezenow, Kirchenkreis Stolp-Stadt, wurde das E. K. I und das Verwundetenabzeichen in Schwarz verliehen;
- b) dem Offz. K o s c h n i k, Pfarrer in Remitz, Kirchenkreis Cammin, und dem Wachtmeister Fritz S c h u b r i n g, Hilfsprediger, wurden das E. K. II. Klasse verliehen.

3. Berufen:

Der Hilfsprediger D o m k e, zur Zeit im Heeresdienst, zum Pfarrer des Pfarrsprengels Schönau, Kirchenkreis Schlochau, zum 1. September 1941.

Bücher- und Schriftenanzeige.

Im Verlage des Ev. Pfarrervereins der Provinz Pommern ist eine Kirchenkarte von Pommern erschienen. Die Karte ist durch Pf. Bernicke in Stolp (Pom.), Bismarckplatz 3, zum Preise von 8 RM. — zuzüglich 30 Rpf. Porto — oder in vier einzelnen Teilen zum Preise von je 2 RM. — zuzüglich 15 Rpf. Porto — zu beziehen. Die Bestellung erfolgt zweckmäßig unter Einsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 8882 des Pommerschen Pfarrervereins. Wir empfehlen den Kirchengemeinden die Beschaffung der Karte und erklären uns mit der Übernahme der Kosten auf die Kirchenkasfen einverstanden.